



## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

042/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:  
Katharina Heitz

Tel. Nr.:  
82-2205

Datum:  
22.03.2018

1. **Betreff:** Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	23.04.2018	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Gemeinderat bestimmt als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

**Sonntag, den 14.10.2018,**

als Tag für eine eventuelle Neuwahl

**Sonntag, den 28.10.2018**

2. Der Gemeinderat wählt gem. § 11 Abs. 2 KomWG die nachfolgenden fünf Beisitzer/-innen sowie Stellvertreter/-innen in den Gemeindevwahlausschuss:

	<u>Beisitzer/in</u>	<u>Stellvertreter/in:</u>
CDU:	Willi Wunsch	Ingrid Fuchs
SPD:	Dr. Martina Bregler	Daniel Kirchner
B90/Die Grünen:	Aydin Özügenc	Eva-Maria Reiner
FW:	Hans Rottenecker	Rudi Zipf
FDP:	Thomas Bauknecht	Karl-Heinz Eckerle

3. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf den 18.09.2018, 18:00 Uhr, festgelegt. Für den Fall einer Neuwahl wird das Ende der Einreichungsfrist auf den 17.10.2018, 18:00 Uhr, festgelegt.
4. Vom Ausschreibungstext wird Kenntnis genommen.
5. Es wird eine öffentliche Kandidatenvorstellung am 09.10.2018, 19:00 Uhr, in der Oberrheinhalle durchgeführt, deren Modalitäten sich nach Ziffer 5 der Begründung richten.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

042/18

Dezernat/Fachbereich:  
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:  
Katharina Heitz

Tel. Nr.:  
82-2205

Datum:  
22.03.2018

Betreff: Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

## Sachverhalt/Begründung:

- Die Amtszeit von Frau Oberbürgermeisterin Schreiner endet am 02.12.2018. Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 GemO ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser Eckdaten ist die Oberbürgermeisterwahl daher zwischen dem 02.09.2018 (frühester Termin) und dem 02.11.2018 (spätester Termin) durchzuführen.

Der Wahltag muss gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KomWG ein Sonntag sein.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und des Feiertagsgesetzes, der obigen Anmerkungen und einer Erörterung im Ältestenrat wird vorgeschlagen, die

Erstwahl am Sonntag,	14. Oktober 2018
die eventuelle Neuwahl am Sonntag,	28. Oktober 2018

durchzuführen.

Danach ergeben sich die folgenden Eckdaten:

Stellenausschreibung bis	20.07. (Staatsanzeiger) 21.07. (OFF, OT, BZ)
öffentliche Bekanntmachung der Wahl und der etwaigen Neuwahl	21.07.
Ende der Einreichungsfrist	18.09.
Beschluss über die Zulassung der Bewerber/-innen	19.09.
öffentl. Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber/-innen	22.09.
Termin für die Vorstellung der Bewerber/-innen	09.10.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

042/18

Dezernat/Fachbereich:  
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:  
Katharina Heitz

Tel. Nr.:  
82-2205

Datum:  
22.03.2018

Betreff: Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

2. Für Gemeindewahlen, zu denen auch die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zählt, ist gemäß § 11 KomWG ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, dem die Leitung der Wahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen.

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem/der (Ober-)bürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzer/-innen.

Den Vorsitz im Gemeindewahlausschuss wird Frau Oberbürgermeisterin Schreiner führen, stellvertretender Vorsitzender ist der Erste Beigeordnete, Bürgermeister Martini, als allgemeiner Stellvertreter im Amt.

Beisitzer/-innen und Stellvertreter/-innen in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte. Nach bisheriger Übung hat jede im Gemeinderat vertretene Fraktion je einen Beisitzer/eine Beisitzerin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt.

3. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Oberbürgermeisters/der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Das Ende der Frist zur Einreichung von Bewerbungen darf gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 KomWG vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (17.09.2018) festgelegt werden. Im Falle einer Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl (17.10.2018) festgesetzt werden, § 10 Abs. 2 Satz 1 KomWG.
4. Die Ausschreibung soll im Offenblatt, im Offenburger Tageblatt, in der Badischen Zeitung und im Staatsanzeiger erfolgen; der Ausschreibungstext ist als Anlage 1 zur Kenntnis beigefügt.
5. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO kann die Gemeinde den zugelassenen Bewerbern/-innen Gelegenheit geben, sich den Bürgern/-innen in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Entsprechend der Verfügbarkeit der Oberrheinhalle wird hierfür der 09.10.2018, 19:00 Uhr (Einlass: 18:00 Uhr) vorgeschlagen.

Die Leitung der Kandidatenvorstellung erfolgt durch Frau Oberbürgermeisterin Schreiner als gesetzliche Vertreterin der Stadt.

Für Vorstellung und Aussprache stehen jedem/r zugelassenen Bewerber/in 30 Minuten zur Verfügung, innerhalb derer die Zeiteinteilung selbst bestimmt werden kann. Bei der Vorstellung darf nur die jeweilige Bewerberin/der jeweilige Bewerber im Saal anwesend sein. Die Mitbewerberinnen/Mitbewerber halten sich in

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

042/18

Dezernat/Fachbereich:  
Organisationseinheit Recht

Bearbeitet von:  
Katharina Heitz

Tel. Nr.:  
82-2205

Datum:  
22.03.2018

---

Betreff: Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

---

einem separaten Raum auf. Die Reihenfolge der Vorstellung bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen.

Während der Vorstellung bzw. Aussprache sind keine akustischen Bandaufzeichnungen vorgesehen. Die Schriftführerin des Gemeindevwahlausschusses fertigt jedoch eine Niederschrift über den Ablauf der Vorstellungen. Die Vorsitzende und die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses nehmen während der Versammlung auf der Bühne Platz. Haus- und Ordnungsrecht nimmt die Vorsitzende der Versammlung wahr.